

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2026

Nr. 2026/1189

Provisorische Unterschutzstellung Firmenarchiv und Schuhsammlung Bally, Schönenwerd

1. Erwägungen

Ab dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts entwickelte sich das Bauerndorf Schönenwerd zu einem der führenden Industriestandorte der Schweiz und Europas. Hauptakteure der Entwicklung waren die Mitglieder der Familie Bally, die 1823 mit der Eröffnung einer Bandfabrik den Grundstein für den späteren Weltkonzern legten. Die Schuhfabrikation führte Carl Franz Bally im Jahr 1851 ein. Heute ist das Dorfbild von Schönenwerd geprägt von rund 200 Jahren intensiver industrieller Tätigkeit. Die zahlreichen Zeugen der Industriegeschichte sind von besonderer Qualität und Dichte.

Kernstücke des Erbes dieser Industriegeschichte sind das Firmenarchiv und die Schuhsammlung Bally. Das Firmenarchiv beinhaltet das Geschäftsarchiv von der Firmengründung im Jahr 1851 bis heute, das Marketing-Archiv mit Plakaten und zahlreichen anderen Werbemitteln ab ca. 1910 sowie umfangreiche Fotosammlungen und Filmbestände ab 1900. Die ab dem späten 19. Jahrhundert systematisch zusammengetragene Schuhsammlung umfasst heute einige zehntausende Schuhe aus der eigenen Produktion und teilweise von Modellen fremder Produzenten. Damit gehören Firmenarchiv und Schuhsammlung Bally zu den bedeutendsten Kulturgütern des Kantons. In ihrer Vollständigkeit und Vielfalt stellen sie einen ausserordentlich hohen kulturhistorischen Wert dar, dem nicht nur kantonale, sondern sogar nationale Bedeutung zugemessen werden darf.

Wie öffentlich bekannt wurde, hat die Firma Bally ihre Aktivitäten vor kurzem weitgehend eingestellt. Es besteht eine grosse Unsicherheit über die Zukunft der Firma und auch deren Archive und Sammlungen. Gegenwärtig sind Firmenarchiv und Schuhsammlung in Lager- und Archivräumlichkeiten in Schönenwerd untergebracht. Eine Verlegung oder die Auflösung dieser Bestände würde einen einschneidenden Verlust eines erstrangigen Kulturgutes für Schönenwerd und den Kanton Solothurn bedeuten. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung.

Es ist das Ziel, das Firmenarchiv und die Schuhsammlung Bally für die Region Schönenwerd und den Kanton Solothurn als bedeutendes historisches Kulturgut zu erhalten. Der Kanton Solothurn ist bestrebt, mit den Eigentümern in Verhandlung zu treten. Dies soll mit der vorliegenden provisorischen Schutzverfügung dokumentiert werden. Bis eine Lösung gefunden ist, stellt er deshalb das Firmenarchiv und die Schuhsammlung Bally in Schönenwerd gestützt auf § 240 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. Juni 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) i.V.m. § 11 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) unter provisorischen Schutz.

Ziel der provisorischen Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Firmenarchivs und der Schuhsammlung Bally in ihrer Gesamtheit am bisherigen Standort in Schönenwerd. Die Beschädigung oder gar Zerstörung einzelner Dokumente oder Objekte des Archivs und der Schuhsammlung als

Ganzes ist ebenso untersagt wie deren Teilung, Auflösung oder Entfernung vom jetzigen Standort in Schönenwerd.

2. **Beschluss**

Gestützt auf § 240 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. Juni 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) i.V.m. § 11 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Firmenarchiv und die Schuhsammlung Bally in Schönenwerd werden unter provisorischen Schutz gestellt. Der Schutz wird wie folgt umschrieben:

Das Firmenarchiv und die Schuhsammlung Bally müssen in ihrer Gesamtheit am bisherigen Standort in Schönenwerd erhalten bleiben. Die Beschädigung oder gar Zerstörung einzelner Dokumente oder Objekte des Archivs und der Schuhsammlung als Ganzes ist ebenso untersagt wie deren Teilung, Auflösung oder Entfernung vom jetzigen Standort in Schönenwerd.

- 2.2 Der Bally Schuhfabriken GmbH und der Sachwalterin, Transliq AG, sowie ihren jeweiligen Organen und Mitarbeitenden wird unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB im Wiederhandlungsfall die Beschädigung oder gar die Zerstörung einzelner Dokumente oder Objekte des Archivs und der Schuhsammlung als Ganzes sowie deren Teilung, Auflösung oder Entfernung vom jetzigen Standort in Schönenwerd verboten.

Art. 292 StGB lautet wie folgt:

«Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.»

- 2.3 Der Schutz tritt sofort in Kraft und ist bis zum Erlass einer allfälligen definitiven Verfügung, längstens aber während eines Jahres gültig.



Yves Derendinger
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Departement für Bildung und Kultur

Amt für Kultur und Sport

Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnenstrasse 7, 5012 Schönenwerd

Bally Schuhfabriken GmbH, c/o Centralis Switzerland GmbH, Bahnhofstrasse 10, 6300 Zug **(Einschreiben)**

Bally Schuhfabriken GmbH, Gösgerstrasse 9, 5012 Schönenwerd

Transliq AG, Philipp Possa und Robert Bächler, Schwanengasse 5/7, Postfach, 3011 Bern **(Einschreiben)**